

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 5

Artikel: Die Infanterie der französischen Territorial-Armee

Autor: J.v.S.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95019>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

man anklagt zu wenig oft bedingte Diensttauglichkeit auszusprechen, dieselbe Sanität ist dazu verurtheilt, diese bedingt Diensttauglichen wieder unter ihre Fittige zu nehmen. (!) Da heißt es, schlechte Fußgänger zur Kavallerie! aber nach dem dazu nöthigen Geld wird nicht gefragt; nun denn, zum Train mit ihnen! Der Artillerieoffizier erklärt: Trainsoldaten müssen auch zu Fuß gehen können. Kropfige zur Sanität! Nicht gern, wenn dieselben zugleich intelligent sind und keine entschiedene Abneigung gegen diese Art Dienstleistung zeigen. Sehr seltenes Vorkommnis. Schwachsichtige zu den Verwaltungstruppen! Müssen Handwerker sein; aber $\frac{1}{3}$ unserer Rekruten sind Landarbeiter; sind diese sehschwachen intelligent, dann Fouriere aus ihnen gemacht! Geschicht, aber wir können nicht ganze Bataillone von Fourieren brauchen.

Kurz, wenn die Zahl der als bedingt diensttauglich Bezeichneten eine gewisse Höhe (vielleicht etwa 2 Prozent der Untersuchten) übersteigt, so weiß die Rekrutungsbehörde nicht was mit den Leuten anfangen.

Entweder es müssen gewisse Kategorien von Gebrechen durch das Reglement bestimmten Waffengattungen zugewiesen werden, oder, was wohl vorzuziehen, diese Gebrechen und die mit derselben Behafteten müssen so viel als möglich aus der Reihe der Tauglichen fern gehalten werden.

Und wie steht es denn mit den hohen Prozentzahlen der gänzlich vom Dienst Befreiten? Wir haben bereits angeführt, warum bei Beantwortung dieser Frage die Arbeiten des Sommersemesters nicht benutzt werden können, und da das Referat der Militärztg. nur von diesen sprechen kann, so könnten auch wir füglich die Besprechung der Resultate der Herbstuntersuchungen versparen, bis die allgemeinen, offiziellen Daten bekannt geworden sind. Indessen einige Notizen seien uns jetzt schon gestattet, welche, so unvollständig dieselben aus verschiedenen Gründen sein müssen, dennoch beweisen, daß die Resultate der eidg. Herbstuntersuchungen sich denjenigen der früheren kantonalen in einer Weise anschließen, daß von abnormen Verhältnissen nicht mehr gesprochen werden kann. Im Kanton Baselstadt, dem I. Rekrutierungskreise der V. Division, wurden in den Jahren 1871—74 gänzlich dienstuntauglich erklärt 46 Prozent der Untersuchten. Im November 1875 wurden baselst. gänzlich unauglich befunden 44 Prozent.

Im Kanton Aargau betrug in den Jahren 1871—74 die Prozentzahl der gänzlich Befreiten annähernd 30 Prozent; die Zahl der im Herbst 1875 von der eidg. Untersuchungskommission in den aargauischen Rekrutierungskreisen 6, 7 und 9, sowie im basellandschaftlichen Rekrutierungskreis 2 gänzlich befreiten Rekruten beläuft sich auf 32 Prozent. In den verschiedenen Rekrutierungskreisen der VI. Division beträgt, nach Notizen aus den öffentlichen Blättern, die Zahl der gänzlich Befreiten im Mittel 29 Prozent der Untersuchten.

Indessen erst nachdem einmal diese Zahlen aus der ganzen Schweiz bekannt sind, wird man sich

die Frage vorlegen können, soll der Aushebungsmodus modifizirt, soll darnach gestrebt werden, mehr Mannschaft einreihen zu können, oder soll das vom Referat der Militärztg. perhorreszirte Unglück (?) über unsere Armee kommen, daß die Bataillone reduziert werden müssen, weil nicht zu viel, sondern zu wenig Dienstbefreiungen ausgesprochen worden sind.

Das seither im „Correspondenzblatt für Schweizer Aerzte“ veröffentlichte Gesammtresultat der Herbstuntersuchungen weist 53,56 Prozent Diensttaugliche unter den Rekruten aller Jahrgänge der Auszüger-Altersklasse nach; demnach sind 46,5 Prozent theils gänzlich befreit, theils auf 1 oder 2 Jahre zurückgestellt worden. Da die Zahl der Zurückgestellten 13 Prozent beträgt, so bleiben als gänzlich dienstuntauglich 33,5 Prozent; ein Verhältniß, welches sich dem früher bei uns vorhandenen eng anschließt, und beweist, daß das Resultat der Herbstuntersuchungen ebenfalls keinen Grund abgibt, eine veränderte Zusammensetzung der Kommission zu verlangen.

Aber was braucht man denn weiter mit der Aburtheilung dieser Frage zuzuwarten; in Preußen ist ja die gewünschte, aus Truppenoffizieren zusammengesetzte Aushebungsbührde schon seit fast unendlichen Zeiten acceptirt, und was von dorther kommt, muß ja doch unbedingt gut sein?! So ungefähr scheint das Referat der Militärztg. zu räsonniren, und in ähnlichem Sinne, wenn auch ruhig überlegter, spricht sich eine frühere Arbeit in unserem Fachblatte aus (Der Mannschaftersatz des Heeres; Schweiz. Militärztg. Nr. 34 und 35 des letzten Jahrganges). Wir sind etwas anderer Ansicht.

(Schluß folgt.)

Die Infanterie der französischen Territorial-Armee.

Bon J. v. S.

Vor nicht langer Zeit brachten wir unseren Lesern Mittheilungen über die Spezialwaffen der französischen Territorial-Armee, heute sind wir in der Lage, über die Infanterie berichten zu können. Die uns Seitens eines Offiziers der aktiven Armee hierüber zugegangenen Notizen fassen wir kurz in Folgendem zusammen.

Die Territorial-Armee wird in 2 Aufgebote (bans) eingetheilt, die eigentliche Territorial-Armee und ihre Reserve. Ein ungefähr analoges Verhältniß findet sich in der deutschen Armee, in der Landwehr und dem Landsturm.

Die eigentliche Territorial-Armee ist in Friedenszeiten vollständig organisiert; die Reserve wird dagegen nur im Kriege in Thätigkeit gesetzt und dann hauptsächlich zur Besatzung von Festungen in der 2. Linie verwandt.

Korrespondirend mit den 144 Linien-Regimentern der aktiven Armee ist die Territorial-Armee in 144 Regimenter eingetheilt, die von Oberstlieutenants kommandiert werden, doch bestehen die Ter-

ritorial-Regimenter nur aus 3 Bataillonen, während die aktiven Regimenter 4 Bataillone und 2 Depot-Kompagnien haben.

Sämtliche Ernennungen der höheren Offiziere sind bereits erfolgt, und einer Einberufung der gesamten Territorial-Armee steht nichts mehr im Wege. Dieselbe sollte schon in diesem Monate (im Januar) stattfinden, ist aber in Berücksichtigung der Wahlen zur National-Versammlung auf den Monat März verschoben. Dann wird ein allgemeiner Appell der Territorial-Armee, d. h. eine Verifizierung des Effektivstandes, stattfinden; die Regiments-Kommandeure, Bataillons-Kommandanten und Kompagnie-Chefs werden ihre sämtlichen Mannschaften sehen und die spezielle Eintheilung in die taktischen Einheiten (bis zur Korporalschaft hinab) vornehmen.

Diese Arbeit wird sich ohne viel Reibung ausführen lassen; denn sie existiert schon auf dem Papier in den Bureaux de recrutement.

Nur dürfte hier, wie überall, die Besetzung der Unteroffiziersstellen mit tüchtigen Individuen auf nicht unerhebliche Schwierigkeiten stoßen; ob die herrschende Meinung, daß die aus der aktiven Armee austretenden Unteroffiziere zahlreich genug seien, um für die Territorial-Kompagnien relativ sehr solide Kadres bilden zu können, die richtige sei, lassen wir dahingestellt sein. Möge man sich nicht täuschen! Ein gutes Unteroffizierskorps ist eine der Hauptstützen der aktiven Armee; wie viel mehr ist es erforderlich für die Territorial-Armee, deren Elemente nicht den inneren Zusammenhang der ersten besitzen.

Als ein fernerer Nebenstand wird der große Effektivstand der Territorial-Bataillone bezeichnet, und man begreift nicht, warum die Territorial-Regimenter nicht ganz gleich denen der aktiven Armee organisiert sind. Hierbei dürfte die Beschaffung der Kadres, die schon an sich schwierig genug war, wohl nicht ohne Einfluß gewesen sein. — Kann man, wie behauptet wird, nicht alle Mannschaft eines Regiments in die 3 Bataillone einstellen, so bleibt ein Theil als Ersatzmannschaft vorläufig zurück, und es dünkt uns immerhin besser, drei mit Offizieren und Unteroffizieren gut fundirte Bataillone zu formiren, als 4, deren Kadres nicht die gleiche Solidität besitzen und Lücken enthalten.

Im Monat April wird also Frankreich eine vollständig organisierte Territorial-Armee besitzen. Ähnlich wie Deutschland in Landwehrdistrikte getheilt ist, hat man in Frankreich centres de recrutement et de mobilisation für die 144 Territorial-Regimenter geschaffen.

Der große Kurfürst. Ein geschicklicher Versuch zur Gedächtnisfeier des Tages von Fehrbellin von Kähler, Major im großen Generalstab. Mit einer Karte. Berlin, 1875. F. Schneider u. Comp.

Der „geschickliche Versuch“, oder besser gesagt die meisterhafte und brillante Monographie des

großen Kurfürsten des Herrn Verfassers wendet sich speziell an die „Reiterleute.“ Ist auch jener brandenburgisch-preußische Gedenktag, der 18. Juni 1675, an welchem der große Kurfürst mit seinen Reitern an einem nebelgrauen Morgen auf märkischem Boden bei Fehrbellin den Sieg erfocht, in seinen Folgen von tiegreisender Bedeutung für ganz Deutschland geworden, und hat er dadurch einen weltgeschichtlichen Werth erhalten, so ist er aber auch speziell ein Reittertag, und zwar einer der schönsten, von dem die Geschichte berichtet. Die Kavallerie ist in letzter Zeit überall in den Vordergrund getreten und sie wird es demnächst noch mehr thun. Hat der Verfasser daher nicht vollkommen Recht, wenn er meint, „daß wir Reiterleute so viel Veranlassung haben, uns mit der glänzenden und ruhmvollen Vergangenheit unserer Waffe eingehender zu beschäftigen, aus dieser Vergangenheit die Kunst wieder zu lernen, ebenso glänzend und ruhmvoll zu reiten und zu fechten wie damals“, und ist die Bescheidenheit des preußischen Verfassers nicht anzuerkennen, wenn er Angefichts der jüngsten Leistungen deutscher Reiterei hinzufügt, „eine Kunst, in deren Vollbesitz wir, bei an sich tüchtigen Leistungen, doch noch nicht ganz wieder gelangt sein dürfen.“

Der Herr Verfasser hat einen so interessanten Beitrag zur Kriegsgeschichte jener Zeit geliefert und die Darstellung ist so anregend und lebendig geschrieben, daß man das Buch nicht ohne große Beschiedigung aus der Hand legen wird. Einen großen Werth erlangt die Monographie durch die vollständige Quellen-Angabe aller meisterhaften Einzel- und Gesamtilder jener großen Zeit, aus denen der Verfasser zu schöpfen vermochte. Sein Quellenstudium ist zu bewundern.

Die Kähler'sche Monographie des großen Kurfürsten wird aber nicht allein von dem Kavalleristen oder vom Militär überhaupt, sondern von jedem Geblideten und selbst von der reiferen Jugend mit dem größten Interesse gelesen werden. Wir empfehlen es daher bei seinem billigen Preise Offiziers-Bibliotheken und Privaten angelegerlichst.

J. v. S.

Gedgenossenschaft.

Entwurf eines Reglements

für die

Beratung der schweizerischen Armee.

I. Abschnitt.

Personelle Organisation und Geschäftskreis der verschiedenen Verwaltungsstellen.

(Fortsetzung.)

8. Der Oberpfarrarzt.

§. 39. Der Oberpfarrarzt hat die Leitung des gesamten Militärveterinärwesens im Frieden nach den besondern hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen. Er besorgt und verwaltet die Rekrutirung und den Personalbestand der Veterinär-offiziere und überwacht das Materielle, sowie den Unterricht der Veterinärabtheilung.

§. 40. Dem Oberpfarrarzt kommen insbesondere zu:

1) Die Entwerfung und Ausarbeitung allgemeiner Verordnungen und Reglemente, das Militärveterinärwesen betreffend.